



## **Bekanntmachung**

### **Planfeststellungsverfahren zum Neubau des Abschnitts Punkt (Pkt.) Sirzenich – Pkt. Ayl der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Sirzenich – Saarburg (Bauleitnummer [Bl.] 1366)**

#### **Aktenzeichen 21a-7.110-001-2013**

Die Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund, plant den Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Sirzenich – Saarburg (Bl. 1366). Das Vorhaben ist in zwei Bauabschnitte aufgeteilt. Gegenstand des nun von der Westnetz GmbH beantragten Planfeststellungsverfahrens ist der Neubau des Abschnitts Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl der Bl. 1366. Für den zweiten Bauabschnitt vom Pkt. Ayl zur Station Saarburg wird ein gesondertes Verfahren durchgeführt.

Zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz. Über die Zulässigkeit des Vorhabens wird in Form eines Planfeststellungsbeschlusses entschieden.

#### **Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen:**

Die Planunterlagen zum Vorhaben liegen in der Zeit **vom 22.05.2019 bis einschließlich 21.06.2019** bei folgenden Kommunalverwaltungen zu jedermanns Einsichtnahme aus:

#### **Verbandsgemeindeverwaltung Trier-Land**

Gartenfeldstraße 12

54295 Trier

Raum-Nr. 307

Öffnungszeiten: Mo. bis Fr.: 8:30 bis 12:00 Uhr,

Mi.: 14:00 bis 16:00 Uhr, am Do. nach vorheriger telefonischer Vereinbarung: 16:00 bis 18:00 Uhr

#### **Verbandsgemeindeverwaltung Konz**

Verwaltungsgebäude II: Tiefbauamt

Am Markt 11

54329 Konz

Raum-Nr. 65

Öffnungszeiten: Mo. bis Do.: 9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr, Fr.: 8:30 bis 12:30 Uhr

#### **Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell**

Bauamt

Irscher Straße 56

54439 Saarburg

Raum-Nr. 4

Öffnungszeiten: Mo. bis Do. 8:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr, Fr. 8:30 bis 12:00 Uhr,  
am Do. nach vorheriger telefonischer Vereinbarung: 16:00 bis 18:00 Uhr,



**Stadtverwaltung Trier**

Amt für Bauen, Umwelt, Denkmalpflege

Verwaltungsgebäude VI

Baubürgerbüro

Am Augustinerhof

54290 Trier

Öffnungszeiten: Mo. bis Mi.: 8:30 bis 12:30 Uhr., Do.: 8:30 bis 16:00 Uhr, Fr. 8:30 bis 12:30 Uhr

Die Planunterlagen können außerdem unter nachfolgenden Adressen im Internet eingesehen werden:

**<https://sgdnord.rlp.de/de/planen-bauen-natur-energie/energie/netzausbau/>**

(siehe Link unter der Rubrik „Laufende Verfahren“)

oder

**[www.uvp-verbund.de/freitextsuche](http://www.uvp-verbund.de/freitextsuche)**

(siehe Kategorie „Leitungsanlagen und vergleichbare Anlagen“)

**Einwendungen, Äußerungen und Fragen:**

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist – also bis einschließlich **22.07.2019** – schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen das Vorhaben erheben oder sich zu dem Vorhaben äußern, und zwar bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz, oder bei den oben genannten Stadt- und Verbandsgemeindeverwaltungen. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Planfeststellungsverfahren alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (formelle Präklusion). Äußerungsfrist und formelle Präklusion gelten auch für Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen. (§ 21 Abs. 1, 2, 4 und 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung [UVPG] i.V.m. § 31 Abs. 1 und 3 VwVfG).

Einwendungen sollen neben dem leserlichen Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders/der Einwenderin enthalten. Eine Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Um Angabe des Aktenzeichens **21a-7.110-001-2013** wird gebeten. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter/in der übrigen Unterzeichner/innen zu bezeichnen. Vertreter/in kann nur eine natürliche Person sein. Sofern eine gleichförmige Eingabe den vorgenannten Anforderungen nicht entspricht, kann sie unberücksichtigt bleiben. Will die Behörde so



verfahren, ist dies ortsüblich bekanntzumachen. (§§ 72 Abs. 2 und 17 Abs. 2 VwVfG) Endet die Vertretungsmacht des Vertreters, so kann die Behörde die nicht mehr Vertretenen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Sind mehr als 50 Personen aufzufordern, so kann die Behörde die Aufforderung ortsüblich bekannt machen. Wird der Aufforderung nicht fristgemäß entsprochen, so kann die Behörde von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter bestellen. (§§ 72 Abs. 2 und 17 Abs. 4 VwVfG) Die Einwendungen werden der Antragstellerin zur Stellungnahme übersandt. Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. (§ 74 Abs. 5 VwVfG)

Bei der Anhörungsbehörde oder den oben genannten Stadt- und Verbandsgemeindeverwaltungen können innerhalb der Äußerungsfrist Fragen zum Vorhaben eingereicht werden.

#### **Beschreibung des Vorhabens:**

Das Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

- a) Neubau und Betrieb des Abschnitts Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Sirzenich – Saarburg (Bl. 1366) mit zwei 110-kV-Stromkreisen; Länge 15,53 km; Neubau von 63 Masten; Anfangspunkt ist Flurstück Nr. 34, Flur 4, Gemarkung Trierweiler (Mast Nr. 13 [Bl. 2386]); Endpunkt ist Flurstück Nr. 201/2, Flur 2, Gemarkung Ayl (Mast Nr. 498 [Bl. 2326]),
- b) Neubau des Mastes Nr. 1A der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Trier – Sirzenich (Bl. 2386) nebst Herstellung und Betrieb eines Spannungsfeldes für zwei 110-kV-Stromkreise zwischen Mast Nr. 1 der 220-kV-Hochspannungsfreileitung Trier – Sirzenich (Bl. 2386) und dem vorgenannten Masten Nr. 1A sowie Herstellung und Betrieb zweier Spannungsfelder für jeweils einen 110-kV-Stromkreis zwischen dem vorgenannten Masten Nr. 1A und den Portalen 004 und 007 der Umspannanlage Trier; Länge 0,23 km; Neubau eines Mastes; Anfangspunkt ist Flurstück Nr. 70/42, Flur 5, Gemarkung Trier; Endpunkt ist Flurstück Nr. 70/44, Flur 5, Gemarkung Trier,
- c) Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Konz (Bl. 0799) durch Herstellung und Betrieb eines Spannungsfeldes mit zwei 110-kV-Stromkreisen zwischen Mast Nr. 34 der Bl. 1366 und Mast Nr. 1 der Bl. 0799; Länge 0,24 km; Anfangspunkt sind die Flurstücke Nr.



241 und 240/1, Flur 10, Gemarkung Igel; Endpunkt ist Flurstück Nr. 215/3 Flur 15, Gemarkung Zewen,

- d) Neubau und temporärer Betrieb des 110-kV-Freileitungsprovisoriums Anschluss Konz zwischen Mast Nr. P1 und Mast Nr. 1 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Konz (Bl. 0799) sowie zwischen Mast Nr. P3 und Mast Nr. 1 der Bl. 0799 mit insgesamt zwei 110-kV-Stromkreisen; Länge 0,31 km; Neubau von 6 Mastprovisorien; Anfangspunkte sind die Flurstücke Nr. 233/1, 234/2 und 229/1, Flur 10, Gemarkung Igel, Endpunkt ist Flurstück Nr. 215/3, Flur 15, Gemarkung Zewen,
- e) Rückbau des 110-kV-Freileitungsprovisoriums Anschluss Konz (siehe Buchstabe d) nach Abschluss der Neubau- und Änderungsmaßnahmen (notwendige Folgemaßnahme [§ 75 Abs. 1 VwVfG]) und
- f) Rückbau der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Koblenz – Merzig (Bl. 2326) im Abschnitt von Mast Nr. 435A bzw. Mast Nr. 435 bis zum Spannungsfeld vor Mast Nr. 498, beide Anfangspunkte befinden sich auf Flurstück Nr. 33/1, Flur 4, Gemarkung Trierweiler, Endpunkt ist Flurstück Nr. 201/2, Flur 2, Gemarkung Ayl (notwendige Folgemaßnahme [§ 75 Abs. 1 VwVfG])

Neben den zuvor genannten Leitungsneubauten und -rückbauten sind alle mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehenden Maßnahmen, die zur Errichtung, zum Betrieb und zur Unterhaltung der Leitungen dienen, Gegenstand des Antrags (z.B. Änderungen angrenzender Leitungen, Sicherung von Zuwegungen, Bau- und Lagerflächen, Windenplätze).

Betroffen sind folgende Gebietskörperschaften:

- Landkreis Trier-Saarburg, Verbandsgemeinde Trier-Land (Ortsgemeinden Trierweiler und Igel), Verbandsgemeinde Konz (Stadt Konz, Ortsgemeinden Wasserliesch, Tawern und Wawern), Verbandsgemeinde Saarburg-Kell (Ortsgemeinde Ayl)
- Kreisfreie Stadt Trier

#### **Einwendungen und Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen:**

Vereinigungen, die aufgrund einer gesetzlich begründeten Anerkennung befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen (z.B. anerkannte Vereinigungen gemäß § 3 des Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG [Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz – UmwRG] in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.08.2017 [BGBl. I S. 3290], zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2018 [BGBl. I S. 2549]) wird bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist – also bis einschließlich **22.07.2019** – Gelegenheit zur Stellungnahme bei der Struk-



tur- und Genehmigungsdirektion Nord oder den oben genannten Stadt- und Verbandsgemeindeverwaltungen gegeben. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Planfeststellungsverfahren alle Einwendungen und Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (formelle Präklusion). Äußerungsfrist und formelle Präklusion gelten auch für Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen. (§ 21 Abs. 1, 2, 4 und 5 UVPG i.V.m. § 31 Abs. 1 und 3 VwVfG)

#### **Erörterungstermin:**

Die Anhörungsbehörde hat die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG sowie die zum Plan abgegebenen Stellungnahmen von Behörden mit dem Vorhabenträger, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich zu erörtern. Der Erörterungstermin wird ortsüblich bekanntgemacht. Personen und Vereinigungen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, können vom Termin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind. (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG) Beim Erörterungstermin ist die Vertretung durch einen Bevollmächtigten möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

#### **Kosten:**

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertretungsbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

#### **Veränderungssperre und Vorkaufsrecht:**

Mit Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre des § 44a EnWG in Kraft. Auf den vom Plan betroffenen Flächen, wie sie in den Anlagen 7 und 8 der Planunterlagen bezeichnet sind, dürfen bis zu ihrer Inanspruchnahme keine wesentlich wertsteigernden oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerenden Veränderungen vorgenommen werden. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an diesen Flächen zu. (§ 44a Abs. 3 EnWG)

#### **Umweltverträglichkeitsprüfung:**

Für das Vorhaben war nach § 5 Abs. 1 i.V.m. §§ 6 bis 14 UVPG festzustellen, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Die Westnetz GmbH hat für den in Rede stehenden Abschnitt die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auf der Grundlage des § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG beantragt. Nach § 7 Abs. 3 Satz 2 UVPG begründet dieser Antrag die



UVP-Pflicht für beide Bauabschnitte der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Sirzenich – Saarburg (Bl. 1366).

Die ausgelegten Planunterlagen zum Abschnitt Pkt. Sirzenich – Pkt. Ayl der Bl. 1366 enthalten einen UVP-Bericht im Sinne des § 16 UVPG. Die Planunterlagen enthalten außerdem folgende entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen im Sinne des § 19 Abs. 2 Nr. 2 UVPG:

- Stellungnahme der oberen Raumordnungsbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koblenz, vom 17.09.2010: „Trassenidentische Erneuerung der Hochspannungsfreileitung Koblenz – Merzig; Klärung der Erforderlichkeit eines raumordnerischen Prüfverfahrens“
- Stellungnahme der oberen Raumordnungsbehörde der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koblenz, per E-Mail vom 26.03.2018: Ersatzneubau Bl. 1366 Sirzenich – Ayl, hier: Stellungnahme bzgl. Raumordnung“

#### **Rechtsgrundlagen:**

Das Planfeststellungsverfahren wird aufgrund folgender Rechtsvorschriften durchgeführt: § 43 Satz 1 Nr. 1 sowie Sätze 7 und 9 in Verbindung mit den §§ 43a ff. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2018 (BGBl. I S. 2549), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 sowie § 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487), in Verbindung mit den §§ 72 bis 77 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18.12.2018 (BGBl. I S. 2639). Die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt auf der Grundlage der §§ 15 bis 28 UVPG in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370).

Koblenz, den 24.04.2019

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Im Auftrag

Thomas Gottschling

- Regierungsdirektor -